

An die untere Bauaufsichtsbehörde Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat -	Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde
PLZ, Ort Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg	
	Aktenzeichen

Antrag auf

- Genehmigung gemäß § 8 BauO NRW für ein bebautes Grundstück
- Ausstellung eines Zeugnisses für einen Fall, dass eine Genehmigung der Grundstücksteilung nicht erforderlich ist

Grundstücks-
teilung /
Negativzeugnis

Antragstellerin/Antragsteller		Die Angaben in dieser Spalte sind nicht zwingend erforderlich Beauftragte/r / Öffentl. best. Vermessungsingenieur/in / Katasteramt	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Grundstücksbeschreibung Das Grundstück ist <input type="checkbox"/> bebaut.			
Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil			
Gemarkung		Flur	Flurstück(e)
Baulasten sind <input type="checkbox"/> nicht eingetragen. <input type="checkbox"/> zugunsten des Grundstücks <input type="checkbox"/> zu Lasten des Grundstücks		<input type="checkbox"/> eingetragen: Nummer, Art Nummer, Art	
Beigefügte Unterlagen (bei Antrag allein auf ein Negativzeugnis nicht erforderlich)			
<input type="checkbox"/> 2-fach amtlicher Lageplan, der von einer / einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in oder einem Katasteramt hergestellt worden ist (§ 17 Satz 1 Nr. 1 BauPrüfVO)			
<input type="checkbox"/> 2-fach Bauzeichnungen, sofern für die Beurteilung erforderlich (§ 17 Satz 1 Nr. 2 BauPrüfVO)			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Die Antragstellerin / der Antragsteller:		Die/der Beauftragte/r, / die/der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/in / das Katasteramt	
Unterschrift		Unterschrift	

HINWEISE

I. Anzahl der Ausfertigungen

Antrag und Unterlagen sind 2-fach einzureichen.

II. Lageplan, Inhalt

Der Lageplan ist im Maßstab nicht kleiner als 1:500 auf der Grundlage eines Auszuges aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte, der nicht älter als sechs Monate sein darf, zu erstellen. Er muss von einem Katasteramt oder von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hergestellt sein.

Der Lageplan muss enthalten:

1. seinen Maßstab und die Lage des zu teilenden Grundstücks zur Nordrichtung.
2. die Bezeichnung des zu teilenden Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie die Angabe der Eigentümerin oder des Eigentümers,
3. die rechtmäßigen Grenzen des zu teilenden Grundstücks,
4. die farblich unterlegten neuen Grenzen (Teilungslinie),
5. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem zu teilenden Grundstück und auf den angrenzenden Grundstücken, bei Gebäuden auch mit Angaben der Wand- und Firsthöhen,
6. die Grenzabstände, die Abstandsflächen und die Abstände zu den nach Nr. 5 darzustellenden baulichen Anlagen auf dem zu teilenden Grundstück,
7. Flächen auf dem zu teilenden Grundstück, die von Baulasten betroffen sind sowie Flächen auf den angrenzenden Grundstücken, die von Baulasten zugunsten des zu teilenden Grundstücks betroffen sind.

Der Lageplan muss von einem Katasteramt angefertigt oder einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt und mit öffentlichem Glauben beurkundet werden.

III. Bauzeichnungen

Bei der Teilung bebauter Grundstücke sind Bauzeichnungen im Sinne von § 4 der Verordnung über bautechnische Prüfungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Bauaufsichtsbehörde über die Art und den erforderlichen Inhalt der Zeichnungen.